

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 20/2020**  
(73. Jahrgang)

Berlin, den

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

30. September 2020

### INHALT

<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	Seite
<b>Fakultäten</b>	
Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2019 .....	313
Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2019 .....	319

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Neufassung Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 20. November 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 20. November 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10a - Prüfungsform Hausarbeit

### IV. Anlagen

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele und Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

##### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprachesprache“ an der TU Berlin immatrikuliert

waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ vom 09.07.2014 (AMBl. TU 24/2014), zuletzt geändert am 14.10.2015 (AMBl. TU 1/2016), fortsetzen. Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung spätestens bis zum 30.09.2021 unwiderruflich schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ vom 09.07.2014 (AMBl. TU 24/2014), zuletzt geändert am 14.10.2015 (AMBl. TU 1/2016), tritt am 30.09.2024 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

„Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ stellt eines der wichtigsten Forschungsfelder sprach- und kommunikationsbezogenen Wissens in modernen Gesellschaften dar.

Das konsekutive forschungsorientierte Masterstudium betont die Herausbildung von Qualifikationsprofilen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der gesprochenen und geschriebenen fachlichen Fremdsprache befassen: Mit der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Fachsprache, mit sprachtechnologischen Anwendungen und gesellschaftlichen Funktionen des Deutschen als Fremdsprache im inter- bzw. transkulturellen Kontext sowie mit Fachsprache und Terminologie in den Ingenieur- und Naturwissenschaften und im internationalen Technologietransfer; neben Forschung und Lehre wird ein besonderes Gewicht auf die inter- bzw. transkulturelle Begleitung (Coaching) von fachlicher Kommunikation (Institutionen, Wirtschaft usw.) gelegt. Zu seinen Gegenstandsbereichen gehört ferner die Entwicklung von Verfahren zur Beschreibung und Analyse des Deutschen als Fremd- und Fachsprache in ihren verschiedenen Anwendungsbereichen. In diese Kernbereiche sind neben einer inter- und transkulturellen Komponente auch Fragen von Gender und Diversity integriert.

Der Qualifikationserwerb erfolgt durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen und Wissensbeständen der Disziplin einerseits und empirisch-experimentell forschenden Studienleistungen andererseits.

Dabei arbeitet das Fachgebiet „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ eng mit den benachbarten Disziplinen der Linguistik, der Kommunikations- und der Medienwissenschaft zusammen. Darüber hinaus bestehen intensive Arbeitskontakte zu einem breiten Spektrum von Sozial-, Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der TU Berlin. So wird - TU-spezifisch - neben der Vermittlung allgemeinsprachlicher Fähigkeiten den speziellen Interessen von Studierenden des Deutschen als Fremd- und Fachsprache Rechnung getragen, deren Kommunikationsbedürfnisse auf eine Sprachverwendung in diesen Kontexten gerichtet ist, indem entsprechende Lehrveranstaltungen der Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in das Curriculum einbezogen werden.

Im Sinne eines berufsspezifischen Qualifikationsprofils erwerben die Studierenden des Masterstudiengangs folgende Qualifikationen:

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 30. Januar 2020

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse des Deutschen als Fremd- und Fachsprache
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht bzw. Sprachlernprozessen in Deutsch als Fremd- und Fachsprache unter Berücksichtigung gender- und diversityspezifischer sowie niveau- und institutionsspezifischer Erfordernisse
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation fachsprachlicher und interkultureller multimedialer Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Theoretische und praktische Qualifikationen zur Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache, besonders unter fachsprachlichen, aber auch landeskundlichen, Gender- und Diversity-Gesichtspunkten
- Fähigkeiten zur kritischen Rezeption und Reflexion der Fachdiskussion in den DaF- bezogenen Referenzwissenschaften
- Kenntnisse und Fähigkeiten zu angeleiteter und selbständiger Forschung in den Bereichen Deutsch als Fremdsprache und Fachsprachenlinguistik
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich inter- bzw. transkultureller Begleitung (Coaching) von fachlicher Kommunikation (Institutionen, Wirtschaft usw.).

Als berufsübergreifende Qualifikationen werden insbesondere erworben:

- Sprachkompetenz im Deutschen sowie Fähigkeiten zum Umgang mit und zur Reflexion über Sprache(n)
- Fähigkeit zur Analyse von Sprachlehr- und -lernprozessen in Bezug auf Individuen und Gruppen in Organisationen und Institutionen
- Didaktische und methodische Kompetenzen inklusive Medienkompetenz
- Interkulturelle Kompetenz einschließlich gender- und diversityaffiner Analyse- und Beratungskompetenz im interkulturellen und fremdsprachlichen Kontext
- Kompetenz im Bereich sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Forschung
- Kompetenz in der Begleitung und im Coaching fachlicher Kommunikation.

Die vielfältigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs befähigen sie zu großer Flexibilität. Die beruflichen Tätigkeitsfelder liegen im Bereich privater und öffentlicher Sprachschulen und in Forschungsinstitutionen im In- und Ausland sowie in international operierenden Institutionen und Unternehmen.

Die einzigartige Kombination mit nicht-philologischen Fächern und die deutliche Ausrichtung auf Fachsprachen befähigt darüber hinaus zu Tätigkeiten an nicht-philologischen Fakultäten ausländischer Universitäten und Hochschulen, im Bereich der Wirtschaft (Joint Ventures) und im Wissensmanagement. Weitere Berufsfelder liegen bei Medienverlagen, insbesondere solchen mit Fremdsprachenabteilungen, bei Herstellern von Lehr-/Lernsoftware, in allen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit sie über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg eingesetzt werden.

Sprachvermittlungskompetenzen sowie interkulturelle und genderaffine Kommunikations- und Beratungskompetenzen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern international operierender Organisationen und Unternehmen als unverzichtbare Schlüsselqualifikationen gefordert, z.B. in Einrichtungen

der EU oder der UNO, bei den deutschen Mittlerorganisationen wie z.B. DAAD oder Goethe-Institut Internationales sowie in in- und ausländischen Konzernen und Betrieben der Exportwirtschaft.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit umfasst im Vollzeitstudium vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlage 2). Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren möchten, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen. Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Das Studium untergliedert sich in
  - den Pflichtbereich im Umfang von 72 LP
  - und den freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Pflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(5) Module des Wahlbereichs dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studienangewandten Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Winter- und Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

#### § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

(3) Die Noten der Pflichtmodule MA-DaFF 1, 2 und 7 gehen im Gesamtumfang von 30 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

#### § 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP; die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, den die/der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“, davon mindestens 48 LP im Pflichtbereich (Module MA- DaFF 1-4) bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden. Darüber hinaus wird als Form der Modulprüfung die Hausarbeit angeboten.

(2) Für die im Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### § 10a - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

- Vollzeit- und Teilzeitstudium

**Anlage 1: Modulliste**

Die Masterprüfung im Studiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>1</sup></b>
<b>Pflichtbereich</b>	<b>72</b>			
MA-DaFF 1: Fachliche und methodische Grundlagen	12	Klausur	ja	„-“
MA-DaFF 2: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache:	12	Portfolioprüfung	ja	„-“
MA-DaFF 3: Digital- und Medienkompetenz	12	Portfolioprüfung	ja	1
MA-DaFF 4: Fachsprachen	12	Hausarbeit	ja	1
MA-DaFF 5: Inter- und Transkulturalität, Diversity	9	Hausarbeit	ja	1
MA-DaFF 6: Fachwissenschaftliche Vertiefung	9	Mündliche Prüfung	ja	1
MA-DaFF 7: Berufsorientierung	6	Hausarbeit	ja	„-“
<b>Wahlbereich</b>	<b>18</b>	Siehe gewähltes Modul	ja	1
<b>Summe</b>	<b>90</b>			

<sup>1</sup> Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

## Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“  
(Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>1</sup>	4. Semester
1	<b>MA-DaFF 1: Fachliche und methodische Grundlagen</b>	<b>MA-DaFF 4: Fachsprachen</b>	<b>MA-DaFF 6: Fachwissenschaftliche Vertiefung</b>	<b>Masterarbeit</b>
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13	<b>MA-DaFF 2: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache</b>	<b>MA-DaFF 5: Inter- und Transkulturalität, Diversity</b>	<b>MA-DaFF 7: Berufsorientierung</b>	
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22	<b>MA-DaFF 3: Digital- und Medienkompetenz</b>	<b>MA-DaFF 5: Inter- und Transkulturalität, Diversity</b>	<b>Freier Wahlbereich</b>	
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
□	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

## Legende

	= Pflichtmodule
	= Freier Wahlbereich
	= Masterarbeit

<sup>1</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu den Modulen MA-DaFF 6: Fachwissenschaftliche Vertiefung, MA-DaFF 7: Berufsorientierung sowie den Freien Wahlbereich.  
Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

**Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“  
(Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	MA-DaFF 1: Fachliche und methodische Grundlagen	MA-DaFF 5: Inter- und Transkulturalität, Diversity	MA-DaFF 2: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache	MA-DaFF 4: Fachsprachen
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14	MA-DaFF 3: Digital- und Medienkompetenz			
15				
16				
Σ	16 LP	14 LP	15 LP	15 LP

LP/ Sem.	5. Semester <sup>2</sup>	6. Semester <sup>2</sup>	7. Semester	8. Semester			
1	MA-DaFF 6: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Freier Wahlbereich	Masterarbeit				
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11	MA-DaFF 7: Berufsorientierung						
12							
13							
14							
15							
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP			

**Legende**

										= Pflichtmodule
										= Freier Wahlbereich
										= Masterarbeit

<sup>2</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu den Modulen MA-DaFF 6: Fachwissenschaftliche Vertiefung", MA-DaFF-7: Berufsorientierung und den Freien Wahlbereich.

Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

## **Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin**

**vom 20. November 2019**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 20. November 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688), die folgende Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache beschlossen:\*\*)

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### **II. Zugang**

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

#### **III. Zulassung**

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

##### **§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2020/21 anzuwenden.

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 30. Januar 2020 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 14. Mai 2020.

(2) Verfahren, die das Sommersemester 2020 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache vom 03.12.2014 (AMBl. TU 9/2015, S. 73 f.) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 03.12.2014 außer Kraft.

#### **II. Zugang**

##### **§ 3 - Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Bildungswissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin oder Theologie,
2. Sprachwissenschaftliche oder sprachdidaktische Grundkenntnisse und Erfahrungen, nachzuweisen durch 20 ECTS-Punkte in einschlägigen Lehrveranstaltungen oder äquivalente Nachweise,
3. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.
4. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums bzw. Altgriechisch auf der Niveaustufe des Graecums.

##### **§ 4 - Verfahren**

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Der Nachweis der zweiten Fremdsprache gemäß § 3 Nr. 4 muss erst zur Immatrikulation erfolgen.

(2) Über die fachliche Einordnung von Studiengängen im Sinne des § 3 entscheidet in den Fällen von Studienfächern, die fachgebietsübergreifend konzipiert sind und Anteile der in § 3 Nr. 1 benannten Fachrichtungen enthalten, die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

#### **III. Zulassung**

##### **§ 5 - Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl**

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.



## § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte eines Studiengangs gemäß § 3 Nr. 1 für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache mit einer Gewichtung von 45 von 100.

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

1. für Studiengänge der Fachrichtungen Geisteswissenschaften sowie Bildungswissenschaften 100 Punkte,
2. für Studiengänge der Fachrichtungen Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin oder Theologie 70 Punkte.

## § 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

(3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.